

Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt - zur Nachentrichtung von  
Gesamtsozialversicherungsbeiträgen - Trinkgeldeinnahmen;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)  
Baden-Württemberg vom 18.5.2001 - L 4 KR 4448/99 -  
(Bestätigung des Urteils des SG Freiburg vom 12.8.1999 - S 11 KR 311/99 -  
in HVBG-INFO 2000, 1033-1034)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 18.5.2001  
- L 4 KR 4448/99 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Die Schätzung der Trinkgeldeinnahmen zur Bestimmung des Arbeitsentgelts in der Sozialversicherung  
kommt nur in Betracht, wenn der Arbeitgeber die Aufzeichnungspflicht verletzt hat.

Anlage

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 18.5.2001 - L 4 KR 4448/99 -

Tatbestand

Die Klägerin betreibt das Speiselokal "Zur Sonne" in G.. Im Jahr  
1993 beschäftigte sie u.a. J.F. (F.), N.E., geborene W. (E.)  
sowie S.O. (O.) als Kellnerinnen.

Im April 1994 führte das Finanzamt (FA) F. im Gasthof der Klägerin eine  
Betriebsprüfung, bezogen auf den Zeitraum vom 01. Januar 1990 bis 31. Dezember  
1993, durch. Ausweislich des Prüfberichts vom 05. Mai 1994 wurde festgestellt, daß  
das Bedienungspersonal der Klägerin monatlich schriftliche Erklärungen abgegeben hatte,  
nach denen das freiwillige Trinkgeld den nach § 3 Nr. 51 des Einkommensteuergesetzes  
(EStG) jeweils maßgeblichen Freibetrag (DM 200,00) nicht überschritten habe. Eine  
Arbeitnehmerin habe Trinkgeldeinnahmen im Rahmen ihrer Erklärung zur Einkommen-  
steuer angegeben. Da das freiwillige Trinkgeld unter Berücksichtigung dieser Angaben  
und unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Monatsumsatzes von DM 25.000,00 je  
Bedienung lediglich 0,8 vom Hundert (v.H.) des Umsatzes betragen würde, was offen-  
sichtlich unzutreffend sei, müsse das wahrscheinlich tatsächlich vereinnahmte Trinkgeld  
gemäß § 162 der Abgabenordnung (AO) geschätzt werden. Zugrunde zu legen sei dabei  
zumindest 2 v.H. des Umsatzes unter Abzug von 25 v.H. (u.a. für Karten- und  
Scheckumsätze, nachträgliche Rechnungstellung). Das nachzuersteuernde Trinkgeld wur-  
de auf dieser Grundlage berechnet, und zwar für das Jahr 1993 bezüglich F. mit  
DM 2.698,00, E. mit DM 2.021,00 und O. (Juli bis Dezember) mit DM 1.137,00.  
Nach Auswertung dieses Prüfberichts machte die Beklagte mit Bescheid vom 15. De-  
zember 1997 Gesamtsozialversicherungsbeiträge für F., E. und O., einschließlich Umla-  
gen nach dem Lohnfortzahlungsgesetz, in Höhe von insgesamt DM 2.379,32 geltend.  
Zur Begründung legte sie dar, aus dem Lohnsteuerhaftungsbescheid sowie dem Prüfber-  
richt des Finanzamtes ergäben sich beitragsrechtliche Konsequenzen. Freiwillige Trink-  
gelder, die den jährlichen Freibetrag von DM 2.400,00 überstiegen, seien steuerpflichtig  
und in der Sozialversicherung beitragspflichtig. Die entsprechenden Beiträge seien daher  
nachzuberechnen. Im Widerspruchsverfahren machte die Klägerin geltend, als Arbeitge-  
berin bis 1993 von ihren Arbeitnehmern nicht über die Höhe der Trinkgelder informiert  
worden zu sein. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes (BFH) im Urteil vom 24. Ok-  
tober 1997 (VI R 23/94) seien Trinkgelder Arbeitslohn, weshalb diese vom Empfänger  
bei der Einkommensteuerveranlagung anzugeben seien, soweit sie den Freibetrag über-  
stiegen. Sie legte in Kopie einen diesbezüglichen Zeitungsartikel vor. Mit Widerspruchs-  
bescheid vom 14. Januar 1999 wies die bei der Beklagten bestimmte Widerspruchsstelle  
den Widerspruch im wesentlichen mit der Begründung zurück, bei freiwillig gezahlten

Trinkgeldern handele es sich nach ständiger Rechtsprechung des BFH um steuerpflichtigen Arbeitslohn, mithin für die Sozialversicherung auch um beitragspflichtiges Arbeitsentgelt gemäß § 14 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB IV). Sofern die Trinkgelderklärungen ungläubhaft seien, seien die Trinkgelder im Wege der Schätzung zu ermitteln. Die so ermittelten Arbeitsentgelte seien gleichermaßen auch von den Sozialversicherungsträgern bei der Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags zugrunde zu legen. Soweit der BFH mit Urteil vom 24. Oktober 1997 klargestellt habe, daß Haftender für die nachzuerhebende Steuerschuld nicht der Arbeitgeber, sondern vielmehr der Arbeitnehmer sei, sei diese Entscheidung für die Sozialversicherung nicht von Bedeutung. Denn die Haftung für Steuern einerseits und Gesamtsozialversicherungsbeiträge andererseits sei völlig abweichend voneinander geregelt. Beitragsschuldner des Gesamtsozialversicherungsbeitrags sei nach § 28e Abs. 1 SGB IV ausschließlich der Arbeitgeber. Vergleichbare Regelungen, die eine entsprechende Anwendung des BFH-Urteils in der Sozialversicherung rechtfertigen könnten, existierten insoweit nicht. Entsprechend müsse der Arbeitgeber - anders als im Steuerrecht - im Sozialversicherungsrecht daher haften.

Hiergegen erhob die Klägerin beim Sozialgericht (SG) Freiburg Klage. Sie machte geltend, dem Arbeitgeber könne eine Haftung für Sozialversicherungsbeiträge nur zugemutet werden, wenn er Kenntnis vom Überschreiten des maßgeblichen Freibetrags von DM 2.400,00 gehabt habe. Dies sei bei ihr jedoch nicht der Fall gewesen. Sie habe durch die Anforderung von Trinkgelderklärungen ihrer Mitarbeiterinnen insbesondere alles getan, um ihren Pflichten als Arbeitgeberin nachzukommen. Nicht ersichtlich sei, was sie noch mehr hätte tun können. Schließlich habe sie auch nicht willkürlich Steuern und Sozialversicherungsbeiträge abführen dürfen. Im Bereich des Sozialversicherungsrechts gebe es schließlich keine Regelung, wonach Sozialversicherungsträger die Beitragsbemessungsgrundlage schätzen dürften. Insbesondere lasse sich eine allgemeine Schätzungsbefugnis nicht aus § 28f SGB IV ableiten, da diese Regelung gerade eine Verletzung der Aufzeichnungspflicht voraussetze, was im Falle der freiwilligen Trinkgelder gerade zu verneinen sei. Ein Recht zur Übernahme von Trinkgeldschätzungen der Finanzbehörden ergebe sich auch nicht aus § 5 Abs. 5 der Beitragsüberwachungsverordnung (BÜVO), da diese Regelung lediglich den Arbeitgeber zur Vorlage der Prüfberichte des Finanzamtes verpflichte. § 162 AO stelle eine Sonderregelung allein für das Steuerrecht dar. Angesichts dessen könne der Rentenversicherungsträger Beitragsansprüche letztendlich nur geltend machen, wenn das Vorliegen beitragspflichtigen Arbeitsentgelts nachzuweisen sei, was hinsichtlich der freiwilligen Trinkgelder jedoch nicht der

Fall sei.

Die Beklagte trat der Klage unter Hinweis auf ihre bisherigen Ausführungen und unter Vorlage ihrer Verwaltungsakten entgegen.

Das SG hat die damalige Landesversicherungsanstalt (LVA) Baden, Beigeladene zu 1), sowie die AOK Baden-Württemberg, Beigeladene zu 2), mit Beschluß vom 18. Mai 1999 zu dem Verfahren beigeladen und mit Urteil vom 12. August 1999 den Bescheid der Beklagten vom 05. Dezember 1997 (richtig: 15. Dezember 1997) in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14. Januar 1999 aufgehoben. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt, daß es sich bei freiwilligen Trinkgeldern, soweit sie die Freibetragsgrenze von DM 2.400,00 jährlich überstiegen, zwar um Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB IV handele, die Beklagte jedoch nicht befugt sei, die auf einer Schätzung beruhende Annahme des Finanzamts zu übernehmen. Das Sozialgesetzbuch sehe keine Befugnis der Sozialversicherungsträger zur Schätzung beitragspflichtiger Einnahmen vor. Von der Ermächtigung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB IV habe der Verordnungsgeber bisher noch keinen Gebrauch gemacht. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf den Inhalt des der Beklagten am 18. Oktober 1999 gegen Empfangsbekanntnis zugestellten Urteils verwiesen.

Hiergegen hat die Beklagte am 08. November 1999 schriftlich beim Landessozialgericht (LSG) Berufung eingelegt und macht geltend, ihr sei nicht verwehrt, sich im Rahmen der nachzuerhebenden Beiträge wegen Vereinnahmung von Trinkgeldern an den Schätzungen des Finanzamtes zu orientieren. Hiermit habe sie den Amtsermittlungsgrundsatz des § 20 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB X) nicht verletzt. Daß Trinkgelder, soweit sie lohnsteuerpflichtig seien, sozialversicherungspflichtiges Entgelt im Sinne des § 14 SGB IV seien, ergebe sich aus § 1 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) i.V.m. §§ 19 Abs. 1 Satz 2, 3 Nr. 51 EStG. Die Entscheidung des BFH vom 24. Oktober 1997 sei im Zusammenhang mit der Nacherhebung von Sozialversicherungsbeiträgen nicht entsprechend heranzuziehen, da der Arbeitgeber für die Beitragszahlung im Zusammenhang mit Arbeitsentgelten allein hafte, das Gesetz eine Beitragsnachforderung gegenüber den Arbeitnehmern jedoch nicht vorsehe. Vielmehr sei es Aufgabe des Arbeitgebers, die von seinen Arbeitnehmern zu tragenden Anteile des Gesamtsozialversicherungsbeitrags im Wege des Beitragsabzugs nach § 28g SGB IV geltend zu machen. Wenn auch das SGB eine Schätzungsverpflichtung entsprechend § 162 Abs. 1 AO ausdrücklich nicht vorsehe, so sei gleichwohl zu beachten, daß nach der Konstruktion des SGB die sozialversicherungsrechtliche Beitragspflicht von Arbeitsentgelt mit der entsprechenden Steuerpflicht korrespondieren solle. Daher sei es nur konsequent, wenn

sich die Prüfstelle sowohl an die Ermittlungen als auch an die Schätzungen der Finanzbehörde anlehne. Mangels Ermächtigungsgrundlage möge zwar die eigenständige Schätzung der Trinkgelder unzulässig sein; anders verhalte es sich jedoch, wenn eine Schätzung übernommen werde, die von einer anderen Behörde zulässigerweise durchgeführt worden sei.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Freiburg vom 12. August 1999 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die angefochtene Entscheidung unter Wiederholung ihres bisherigen Vorbringens für richtig.

Die Beigeladene zu 1) schließt sich der Auffassung der Beklagten an. Sie hat keinen Antrag gestellt.

Die Beigeladene zu 2) hat sich zur Sache nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Mit Beschluß vom 13. März 2001 hat die Berichterstatterin die Bundesanstalt für Arbeit, Beigeladene zu 3), F., Beigeladene zu 4), E., Beigeladene zu 5), sowie O., Beigeladene zu 6), zu dem Verfahren beigeladen. Auch diese haben sich zur Sache nicht geäußert und keine Anträge gestellt.

Zur weiteren Darstellung des Sachverhalts sowie des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten der Beklagten sowie der Akten beider Rechtszüge Bezug genommen.

### Entscheidungsgründe

Die gemäß § 151 Abs. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist statthaft und zulässig, sie ist jedoch nicht begründet.

Das SG hat den Bescheid der Beklagten vom 15. Dezember 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 14. Januar 1999 zu Recht aufgehoben. Denn dieser ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten. Die Klägerin ist nicht verpflichtet, für die Beigeladenen zu 4) bis 6) Gesamtsozialversicherungsbeiträge aus durch Schätzung ermittelten Trinkgeldeinnahmen zu entrichten.

Gemäß § 28d Satz 1 SGB IV werden die Beiträge in der Kranken- oder Rentenversicherung für einen kraft Gesetzes versicherten Beschäftigten oder Hausgewerbetreibenden sowie der Beitrag aus Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung nach dem Recht der Arbeitsförderung als Gesamtsozialversicherungsbeitrag gezahlt. Diesen Gesamtsozialversicherungsbeitrag hat nach § 28e Abs. 1 Satz 1 SGB IV der Arbeitgeber zu zahlen.

Arbeitsentgelt im Sinne der genannten Vorschrift sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden, oder ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden (§ 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV).

Auf dieser Grundlage handelt es sich bei freiwillig von Dritten an Bedienungspersonal geleisteten Trinkgeldern um Einnahmen im Zusammenhang mit einer Beschäftigung, so daß derartige Trinkgelder grundsätzlich Arbeitsentgelt im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 SGB IV darstellen (vgl. BSGE 20, 6). Allerdings werden Trinkgelder nicht in vollem Umfang dem Arbeitsentgelt zugeordnet. Dies ist nur insoweit der Fall, als sie die Lohnsteuerfreigrenze überschreiten. Denn auf der Grundlage der Ermächtigung des § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV bestimmt § 1 ArEV, daß die dort näher bezeichneten Einnahmen, die zusätzlich zu Löhnen oder Gehältern gewährt werden, nicht dem Arbeitsentgelt zuzurechnen sind, soweit sie lohnsteuerfrei sind und sich aus § 3 ArEV nichts Abweichendes ergibt. Da Trinkgelder bis DM 2.400,00 jährlich nach § 3 Nr. 51 EStG lohnsteuerfrei sind, sind derartige Einnahmen daher lediglich insoweit dem Arbeitsentgelt zuzurechnen, als sie die Freibetragsgrenze von DM 2.400,00 übersteigen.

Auf der Grundlage der genannten Regelungen kommt für die Klägerin die Zahlung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen daher nur hinsichtlich der die Freibetragsgrenze über-

steigenden Trinkgelder in Betracht. Nicht zweifelhaft ist die diesbezügliche Zahlungspflicht des Arbeitgebers in den Fällen, in denen diesem die Höhe der entsprechenden Trinkgelder bekannt ist. Der Arbeitgeber kann dann den maßgeblichen Betrag nämlich den übrigen Einnahmen im Sinne des § 14 SGB IV hinzurechnen und hieraus den Gesamtsozialversicherungsbeitrag ermitteln und an die Einzugsstelle abführen.

Schwierigkeiten bereitet die Pflicht des Arbeitgebers zur Zahlung des entsprechenden Beitrages dann, wenn dem Arbeitgeber die Höhe der Trinkgelder seiner Beschäftigten nicht bekannt ist bzw. - wie im Falle der Klägerin - diese erklären, keine Trinkgelder in einer die Freibetragsgrenze übersteigenden Höhe erhalten zu haben. Denn angesichts des Umstandes, daß die Trinkgelder den Arbeitnehmern regelmäßig unmittelbar ausgehändigt werden, hat der Arbeitgeber keine Möglichkeit, die entsprechende Höhe zu ermitteln bzw. Angaben seiner Mitarbeiter auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Hat ein Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber daher eine Erklärung dahingehend abgegeben, er habe keine Trinkgelder in einer die Freibetragsgrenze übersteigenden Höhe erhalten, bleibt dem Arbeitgeber lediglich, eine solche Erklärung hinzunehmen, und zwar selbst dann, wenn Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben angezeigt erscheinen. Denn diesem steht keine rechtliche Handhabe zur Verfügung, seinen Arbeitnehmer zu einer wahrheitsgemäßen, für ihn gleichzeitig allerdings auch nicht überprüfbaren Angabe zu bewegen. Auch entsprechende arbeitsrechtliche Mittel sind insoweit nicht ersichtlich. Insbesondere sieht auch das SGB keine Regelungen vor, nach denen der Arbeitgeber berechtigt wäre, in derartigen Fällen eine Schätzung der Trinkgeldhöhe vorzunehmen und den Gesamtsozialversicherungsbeitrag auf dieser Grundlage zu berechnen. Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig. § 28a SGB IV verpflichtet den Beschäftigten zwar, dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen, doch sieht das Gesetz keine Regelung für den Fall vor, daß der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt bzw. für den Arbeitgeber hierfür Anhaltspunkte vorhanden sein könnten. § 28g Satz 4 SGB IV räumt dem Arbeitgeber bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflicht lediglich das Recht ein, den vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteil des Gesamtsozialversicherungsbeitrags, der grundsätzlich nur durch Abzug von Arbeitsentgelt geltend gemacht werden kann, unmittelbar beim Beschäftigten, und zwar ohne Beachtung der zeitlichen Grenze des § 28g Satz 3 SGB IV geltend zu machen. Eine darüber hinausgehende Befugnis im Sinne der Rechtsauffassung der Beklagten, enthält diese Vorschrift hingegen nicht. Demnach genügt der Arbeitgeber seiner ihm gesetzlich übertragenen Pflicht, den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zu berechnen und an die Einzugsstelle zu zahlen, wenn er die Berechnung auf der Grundlage der ihm bekannten Entgel-

te vornimmt. Darüber hinausgehende Verpflichtungen hat der Gesetzgeber dem Arbeitgeber nicht auferlegt.

Angesichts dessen kann der Arbeitgeber - anders als die Beklagte meint - insoweit auch nicht nachträglich, insbesondere im Anschluß an eine auf der Grundlage des § 28p SGB IV durchgeführte Betriebsprüfung, mit weiteren Beitragszahlungen belastet werden. Nach Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz dieser Regelung prüfen die Träger der Rentenversicherung bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflicht und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen. Sie prüfen mindestens alle vier Jahre insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz). Aufgabe der Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfungen bei den Arbeitgebern ist demnach die Sicherstellung der Richtigkeit der grundsätzlich im Zuständigkeitsbereich der Arbeitgeber liegenden Beitragsermittlung und Beitragsabführung. Entsprechend kann sich die Prüfung des Rentenversicherungsträgers nur darauf beschränken, ob der Arbeitgeber seinen ihm durch das Gesetz auferlegten Pflichten zur zutreffenden Berechnung und vollständigen Abführung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nachgekommen ist. Ist dies der Fall, ist auch kein Raum für die Nachforderung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen. Das Gesetz eröffnet dem prüfenden Rentenversicherungsträger insbesondere nicht generell die Möglichkeit, immer dann Schätzungen vorzunehmen, wenn Zweifel an der Richtigkeit des gemeldeten und der Beitragszahlung unterworfenen Entgelts bestehen. Eine solche Möglichkeit sieht das Gesetz lediglich im Rahmen der Ausnahmenvorschrift des § 28f SGB IV vor, und zwar dann, wenn der Arbeitgeber seine Aufzeichnungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt hat und dadurch die Höhe der Arbeitsentgelte nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermittelt werden kann. Nur in solchen Fällen hat der Gesetzgeber dem Rentenversicherungsträger die Möglichkeit eingeräumt, eine Schätzung vorzunehmen. Dies ist dadurch gerechtfertigt, daß der Arbeitgeber den ihm obliegenden Pflichten zur Aufzeichnung der maßgeblichen Daten nicht nachgekommen ist. Völlig anders stellt sich die Situation jedoch im Falle der Klägerin dar. Denn diese ist ihrer Aufzeichnungspflicht nachgekommen und hat zur Ermittlung des der Beitragsberechnung unterworfenen Entgelts insbesondere auch ihre Mitarbeiterinnen danach befragt, in welcher Höhe sie Trinkgelder, das heißt ihr nicht bekannte Einnahmen, erzielt haben. Eine gesetzliche Grundlage für die Beklagte, Trinkgeldeinnahmen der Beigeladenen zu 4) bis 6) zu schätzen und diese bei der Klägerin zu erheben, besteht daher nicht. Eine entsprechende Ermächtigung stellt insbesondere nicht § 162 AO dar, der Handlungsinstrumentarium der Finanzbehörden, nicht aber der Sozialversicherungsträger ist. Auch eine Verweisung auf diese Regelung ist den vorliegend

maßgeblichen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften nicht zu entnehmen. Eine solche läßt sich insbesondere auch nicht aus § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB IV in Verbindung mit § 1 ArEV ableiten, da die Regelung durch die Formulierung "soweit sie lohnsteuerfrei sind" lediglich auf die materiellrechtlichen Regelungen im Einkommensteuerrecht verweist, nicht gleichzeitig aber auch auf verfahrensrechtliche Regelungen zur Einkommensermittlung. Letztlich kommt dem Prüfbericht des FA bzw. einem auf dieser Grundlage erlassenen Haftungs- oder Steuerbescheid im Hinblick auf die Höhe des zugrundegelegten und damit erzielten Arbeitsentgelts auch keine Tatbestandswirkung zu. Denn auch für eine derartige Interpretation bieten die sozialrechtlichen Regelungen keinen Anknüpfungspunkt.

Da für die Beklagte nach alledem keine Rechtsgrundlage besteht, von der Klägerin Gesamtsozialversicherungsbeiträge nachzuerheben, hat das SG die angefochtenen Bescheide zu Recht aufgehoben. Mithin konnte auch die Berufung der Beklagten keinen Erfolg haben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG. Nachdem sich die Beigeladenen zu 4) bis 6) zur Sache nicht geäußert haben, hat der Senat davon abgesehen, die Beklagte insoweit mit außergerichtlichen Kosten zu belasten.

Die Revision war im Hinblick auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache zuzulassen (§ 160 Abs. 1 und 2 Nr. 1 SGG).